

Zuordnung zu den Ständen

Die Standesangehörigen der UZH können gemäss UniG §19 Abs. 2 ihre Mitbestimmungsrechte nur in einem einzigen Stand ausüben; sie werden daher automatisiert auf Grund von definierten Regeln einem Stand zugeordnet.

Immatrikulierte Studierende (Bachelor, Master, Lehrdiplom für Maturitätsschulen)

Sie gehören immer zum Stand der Studierenden.

- Öffentlich-rechtlich angestellte Personen
- Privatrechtlich angestellte Personen
- Mit einer Entsendungsvereinbarung entschädigte Dozierende

Je nach Tätigkeit an der UZH gehören sie zu einem der anderen drei Stände. Personen, die mehreren Ständen angehören könnten, werden in dieser Reihenfolge einem Stand zugeordnet:

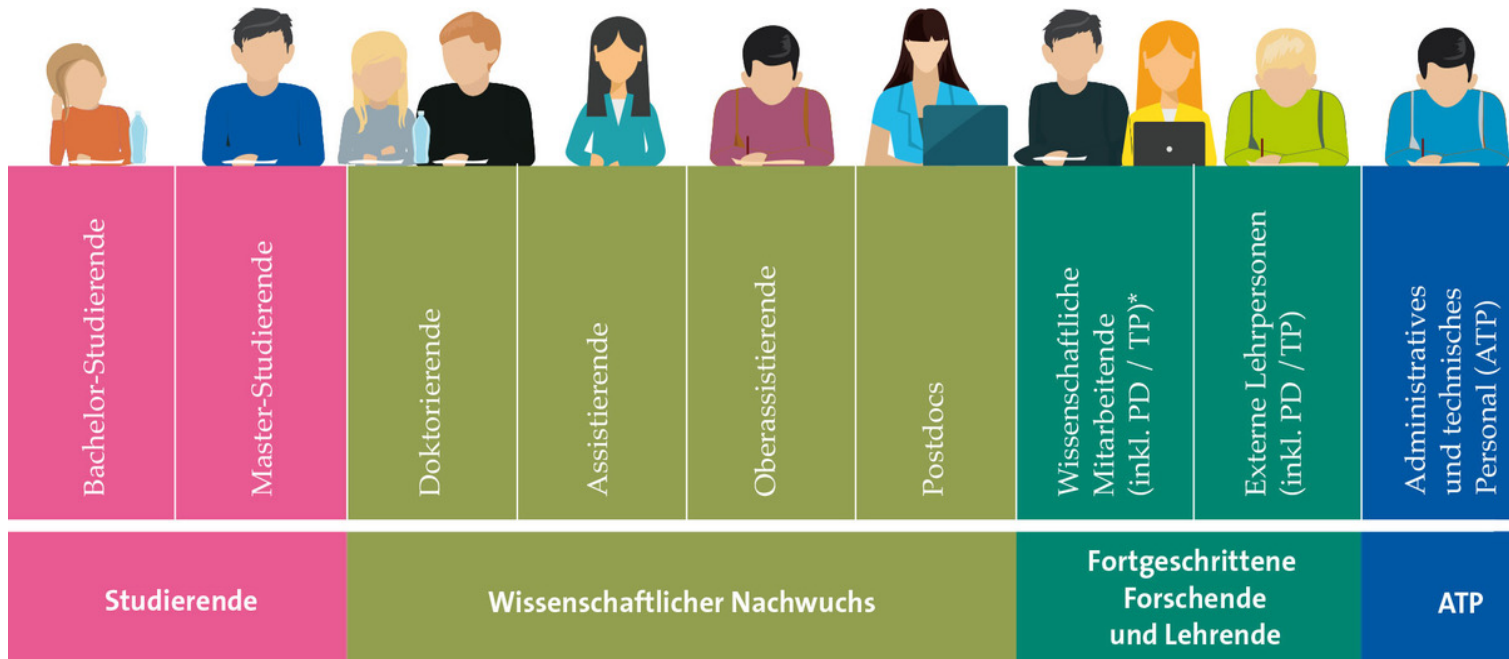
Wissenschaftlicher Nachwuchs

vor

Fortgeschrittene Forschende und Lehrende

vor

Administratives und technisches Personal (ATP)



* PD/TP: Privatdozierende, Titularprofessorinnen und -professoren